

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Jörn Brütt

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Gudow

Datum

04.10.2011

Beratung:

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte "Zwergenstübchen" der Gemeinde Gudow

Vorlage der Amtsverwaltung

Herr Brütt hat in der Haupt- und Finanzausschusssitzung folgenden Sachverhalt vorgetragen:

Am 28.06.2011 hat die Gemeindevertretung Gudow Gebührenanpassungen im Bereich der Krippenbetreuung und der Einzelstundenbetreuung mit Wirkung vom 01.08.2011 beschlossen.

Der derzeitige Betreuungsstand in der Kindertagesstätte Gudow zeigt, dass die Familiengruppe im Nachmittagsbereich voll belegt ist. Dieses hat insbesondere den Grund, da Kinder, die bereits vormittags im Elementarbereich betreut werden, vermehrt über 13.00 Uhr die Kindertagesstätte in Anspruch nehmen.

Deshalb sollte versucht werden, die Einrichtung einer weiteren Krippengruppe noch im laufenden Kindergartenjahr (01.08.2011 bis 31.07.2012) umzusetzen.

Sobald die zusätzliche Krippengruppe eingerichtet ist, könnte die vorhandene Familiengruppe in eine Elementargruppe umgewandelt werden. Dieses hätte dann zur Folge, dass im Elementarbereich weitere 5 Betreuungsplätze ohne zusätzlichen Personalbedarf angeboten werden könnten.

Die verstärkten Buchungen von Nachmittagsbetreuungsstunden im Elementarbereich sollten auch dazu genutzt werden, im Elementarbereich eine weitere regelmäßige

Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr anzubieten. Dieses wird in anderen Kindertagesstätten bereits praktiziert. In Anpassung an die bereits angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten sollte die monatliche Benutzungsgebühr hierfür 165,00 € betragen.

Berechnung der neuen Gebühr: Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Betreuung von 5 x 4 Stunden beträgt die Benutzungsgebühr monatlich 120,00 €, also für 1 Stunde tägliche Betreuung im Monat $120,00 \text{ €} : 4 = 30,00 \text{ €}$. Für eine wöchentliche Betreuung von 5 x 5 Stunden (inklusive 1 Stunde für Mittagsruhe und Essenausgabe) wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von monatlich 135,00 € angefordert. In der Stunde für Mittagsruhe und Essenausgabe wird aufgrund des geringeren pädagogischen Betreuungsaufwandes umgerechnet lediglich eine anteilige monatliche Gebühr in Höhe von 15,00 € berechnet.

Deshalb sollte für die wöchentliche Betreuung von 5 x 6 Stunden eine monatliche Gebühr in Höhe von 135,00 € zuzüglich 30,00 € = 165,00 € angefordert werden.

Weiter haben die Gebührenberechnungen nach dem aktuellen Satzungsrecht in den in der Anlage dargestellten Betreuungsfällen zu überdenkenswerten Ergebnissen geführt. Es handelt sich ausschließlich um Fälle, in denen die jeweilige Betreuung außerhalb der satzungsmäßig beschriebenen regelmäßigen Betreuungszeit (z.B. nur 3 Tage in der Woche) oder zusätzlich vor und/oder nach der satzungsmäßig beschriebenen regelmäßigen Betreuungszeit erfolgt und somit zusätzlich Einzelstundengebühren (3,00 €/Std.) berechnet werden.

Dieses führt nach dem jetzigen Satzungsrecht beispielsweise zu dem Ergebnis, dass trotz einer wöchentlichen Betreuungszeit, die insgesamt weit unter der Betreuungszeit für eine Ganztagsbetreuung liegt, eine monatliche Benutzungsgebühr anzufordern ist, die teilweise erheblich über dem monatlichen Gebührensatz für eine Ganztagsbetreuung liegt (s. Anlage).

Hierbei handelt es sich um sogenannte „alte“ Betreuungsverhältnisse, die bereits im Kindergartenjahr vom 01.08.2010 bis 31.07.2011 und teilweise davor bestanden haben.

Darüber hinaus konnte während der Beratungen für die 1. Änderung der Gebührensatzung nicht unbedingt erwartet werden, dass die in der Anlage aufgeführten Betreuungsverhältnisse sich wie dargestellt gestalten.

Im laufenden Kindergartenjahr wird seitens der Kindertagesstättenleitung darauf hingewirkt, dass künftig für regelmäßige Kinderbetreuungen ausschließlich Betreuungsverträge geschlossen werden, die sich an den satzungsmäßig vorgegebenen regelmäßigen Betreuungszeiten orientieren. Dieser Umstellungsprozess sollte mit Beginn des Kindergartenjahres 2012/13, also ab 01.08.2012, abgeschlossen sein.

Um aus unterschiedlichen Gründen eingetretene soziale Ungerechtigkeiten zu berichtigen, sollte eine Art Übergangsphase in der Zeit vom 01.08.2011 bis 31.07.2012 eingeführt werden.

Um für den Zeitraum vom 01.08.2011 bis 31.07.2012 eine Gebührenanpassung im Verhältnis zu den Gebührensätzen für die satzungsmäßig beschriebenen regelmäßigen Betreuungszeiten zu erreichen, werden folgende Vorschläge gemacht:

Vorschlag 1:

§ 2 der Satzung wird um folgende Ziffer ergänzt:

„Übersteigt die Summe der Stunden der zusammenhängenden Betreuungszeiten eine der Betreuungszeiten nach den Ziffern 01 bis 11, so ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, die Gebühren in der Höhe anzufordern, als wenn die monatliche Gebühr für die übersteigende regelmäßige Betreuungszeit nach den Ziffern 01 bis 10 neben der Gebühr für Einzelstunden nach Ziffer 11 zu berechnen wäre.“

Vorschlag 2:

§ 2 der Satzung wird um folgende zwei Ziffern ergänzt:

1.Im Bereich der Betreuung in Elementar- und Familiengruppen:

„Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 165,00 €.“

2.Ergänzung im Wortlaut des Vorschlages 1 (mit veränderten Ziffernummern).

Dem Vorschlag 2 hat der Kindertagesstättenbeirat am 29.08.2011 zugestimmt.

Folgende weitere Ergebnisse wurden in der Sitzung des Kindertagesstättenbeirates vom 29.08.2011 erzielt:

1.Auf Vorschlag von Frau Weigel soll die in § 2 der Gebührensatzung stehende Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Krippenbereich aus pädagogischen Gründen ersatzlos gestrichen werden. Es erscheint nicht sinnvoll, dass der Beginn einer Krippenbetreuung mit einer Ruhezeit beginnt. Darüber hinaus wurde diese Betreuungszeit von den Eltern auch nicht gebucht.

2.Ab dem Kindergartenjahr 2012/13 (ab 01.08.2012) soll für die Betreuungszeit von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr für alle in diesen Zeitraum fallenden tatsächlichen Nutzungszeiten nur noch eine einheitliche monatliche Pauschalgebühr angeboten und berechnet werden.

3.Nach Einführung der Pauschalgebühr nach Ziffer 2 kann das Berechnungsangebot nach Vorschlag 1 ersatzlos gestrichen werden.

Beschlussempfehlung:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.09.2011 fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

1.

**2.Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde
Gudow**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.2011 folgende 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow erlassen:

Artikel I

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die monatlichen Benutzungsgebühren für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen in Elementar- und Familiengruppen:

- | | |
|---|-----------|
| 01. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr: | 120,00 €. |
| 02. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 120,00 €. |
| 03. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr: | 135,00 €. |
| 04. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 135,00 €. |
| 05. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr: | 165,00 €. |
| 06. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 255,00 €. |

Die monatliche Benutzungsgebühren für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen in der Krippengruppe:

- | | |
|---|-----------|
| 07. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr: | 132,50 €. |
| 08. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 132,50 €. |
| 09. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr: | 147,50 €. |
| 10. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr: | 280,00 €. |
11. Für eine Betreuung, die nicht eine nach den vorstehenden Ziffern 01 bis 10 genannte regelmäßige Betreuungszeit ist und für eine zusätzliche Einzelbetreuungsstunde innerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
12. Betreuungszeiten nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 11 können nebeneinander vereinbart werden.
13. Übersteigt die Summe der Stunden der zusammenhängenden Betreuungszeiten eine der Betreuungszeiten nach den Ziffern 01 bis 10, so ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, die Gebühren in der Höhe anzufordern, als wenn die monatliche Gebühr für die übersteigende regelmäßige Betreuungszeit nach den Ziffern 01 bis 10 neben der Gebühr für Einzelstunden nach Ziffer 11 zu berechnen wäre. “

Artikel II

Die 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Gudow, den

Siegel

Dr. Laubach
Bürgermeister

Der Bürgermeister wird gebeten, die 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow auszufertigen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

2.

Ab 01.08.2012 ist für den täglichen Betreuungszeitraum von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühdienst) für alle in diesen Zeitraum fallenden tatsächlichen Nutzungszeiten für regelmäßig betreute Kinder satzungsmäßig nur noch eine einheitliche monatliche Benutzungsgebühr anzubieten und zu berechnen. Unterschiedliche Nutzungszeiten des Frühdienstes sind dann so zu bezahlen, als wenn der Frühdienst täglich von 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr erfolgt. Einzelstundenabrechnungen sind für diese regelmäßigen Betreuungsfälle dann nicht mehr zulässig.

3.

Ab 01.08.2012 ist Ziffer 13 in § 2 der Gebührensatzung ersatzlos zu streichen.